

Wolfgang Bott

Die Garantenstellung der Lehrkräfte

1 Einführung

Die Eltern vertrauen ihre Kinder der Schule und damit den in ihr tätigen Lehrkräften täglich an und gehen dabei von der selbstverständlichen Erwartung aus, dass die Lehrkräfte in den Schulen alles in ihrer Macht stehende unternehmen werden, um ihre Kinder in der Schule nicht zu Schaden kommen zu lassen. Dieser menschlich-pädagogischen Verpflichtung entspricht auch eine rechtliche Pflicht, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt werden soll.

2 Handlungs- und Schutzpflichten der Lehrkräfte

2.1 Aus schulrechtlichen Regelungen

Die Schule – und damit die in ihr tätigen Lehrkräfte – haben nach den einschlägigen Regelungen der Landesschulgesetze einen Bildungs- und Erziehungsauftrag.¹ Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet nicht nur die Verpflichtung, die Schüler zu unterrichten, sondern auch alles zu unternehmen, was geeignet ist, Schaden von den Schülern abzuwenden.² Hieraus resultiert zunächst das generelle Verbot, gegenüber Schülern als Lehrkraft selbst Gewalt in irgendeiner Form anzuwenden.³ Hieraus resultiert aber auch die weitergehende Verpflichtung, alles zu unterlassen, was die der Schule anvertrauten Schüler gefährden oder verletzen könnte, unabhängig davon, ob die jeweilige Gefährdung von den Lehrkräften selbst oder von Dritten ausgeht. Diese Schutzpflichten werden in den Bestimmungen der einzelnen Bundesländer zur Aufsicht über Schüler näher ausgestaltet.⁴ Danach ist die Schule und jeder in ihr tätige Lehrer verpflichtet, die Schüler zu beaufsichtigen. Diese Aufsichtspflicht bedeutet zunächst in präventiver Hinsicht, mögliche Schäden an Körper und Eigentum der Schüler zu verhindern.⁵ Darüber hinaus beinhaltet sie im Falle eines bereits eingetretenen Schadens die Verpflichtung, diesen so gering als möglich zu halten. So verstanden ist die Aufsichtspflicht gleichzeitig Ausdruck der schulischen Fürsorge, mit der die Sicherheit der von den Eltern der Schule anvertrauten Schüler sichergestellt werden soll.

Diese Schutz- und Fürsorgepflichten sind von besonderer Bedeutung, weil die Eltern im Rahmen der Schulpflicht⁶ verpflichtet sind, ihre Kinder regelmäßig die Schule besuchen zu lassen, und die Schüler verpflichtet sind, an der Schule und allen Pflichtveranstaltungen – auch unabhängig von der Schulpflicht – regelmäßig teilzunehmen.⁷ Diese Aufsicht ist im Übrigen Bestandteil der schulischen Erziehungsarbeit, durch sie werden die Schüler dazu angehalten, ihr Verhalten so einzurichten, dass sie weder sich selbst noch andere Personen oder deren Eigen-

¹ Vgl. z.B. § 2 HSchG.

² So ausdrücklich § 3 Abs. 9 Satz 1 HSchG, wonach „die Schule zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit verpflichtet ist“.

³ Vgl. z.B. § 82 Abs. 3 HSchG, der körperliche Züchtigungen ausdrücklich verbietet.

⁴ Vgl. hierzu z.B. die AufsichtsVO des Landes Hessen nebst Anlagen in der Fassung vom 20.12.2005 (ABl. 2006 S.3).

⁵ So sinngemäß § 1 der AufsichtsVO des Landes Hessen.

⁶ Gemäß §§ 56 ff. HSchG.

⁷ Gemäß § 69 Abs. 4 HSchG.

tum schädigen, womit innerhalb der Schule ein geordnetes Miteinanderleben erreicht werden soll.⁸

2.2 Aus dienstrechtlichen Regelungen

Die in den einschlägigen Landesschulgesetzen enthaltenen Pflichten für die Lehrkräfte sind darüber hinaus in dienstrechtlicher Hinsicht beachtlich. Denn nach den einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Landesbeamtengesetzen⁹ sind alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis¹⁰ verpflichtet, die von ihren Vorgesetzten erlassenen allgemeinen Anordnungen zu befolgen. Hierzu gehören vor allem die in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Pflichten wie z.B. die vorstehend beschriebenen Schutz- und Fürsorgepflichten sowie das Züchtigungsverbot. Dies bedeutet, dass die Lehrkräfte auch aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung als Beamte zur Einhaltung der genannten Schutz- und Fürsorgepflichten verpflichtet sind und etwaige Verstöße gegen diese Pflichten als Dienstpflichtverletzungen gegebenenfalls disziplinarisch als Dienstvergehen geahndet werden können.¹¹

2.3 Aus strafrechtlichen Regelungen

2.3.1 *Allgemeines*

In Einzelfällen kann ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Schutz- und Fürsorgepflichten eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Dies setzt jedoch die Erfüllung eines konkreten Straftatbestandes voraus. Hierfür können – je nach Fallkonstellation – unterschiedliche Straftatbestände in Betracht kommen.

Bei aktivem Handeln einer Lehrkraft – z.B. bei Verstößen gegen das Züchtigungsverbot – kommt eine Verfolgung wegen Körperverletzung gemäß § 223 StGB in Betracht. Da derartige Pflichtverstöße in der Praxis – erfreulicherweise – eher selten vorkommen, soll hierauf in der Folge nicht näher eingegangen werden.

Wesentlich häufiger sind in der Praxis Konstellationen, in denen eine Lehrkraft insbesondere im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nicht eingeschritten ist, um eine für einen Schüler gefährliche Situation zu verhindern oder wenigstens zu entschärfen und deshalb ein Schüler zu Schaden gekommen ist.

2.3.2 *Strafrechtliche Handlungspflicht*

In diesen Fällen stellt sich die Frage nach der strafrechtlichen Relevanz des Nichttätigwerdens der Lehrkraft in besonderer Weise. Denn unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Nichthandeln oder Nichteinschreiten trotz Bestehens einer Handlungspflicht eine strafrechtliche Rechtsfolge auslösen, d.h. die strafrechtliche Verantwortlichkeit knüpft an eine Aufsichtspflichtverletzung an, m.a.W. der Vorwurf wird gerade nicht damit begründet, die Lehrkraft habe etwas getan, was zu dem Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolges geführt habe, sondern sie habe etwas nicht getan, sie sei einer Pflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen, zu deren Wahrnehmung sie jedoch verpflichtet gewesen wäre.

⁸ So sinngemäß § 2 Abs. 2 der AufsichtsVO des Landes Hessen.

⁹ Vgl. z.B. § 70 Satz 2 HBG.

¹⁰ Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis gelten gemäß § 8 BAT entsprechende Grundpflichten.

¹¹ Z.B. nach § 90 Abs. 1 HBG i.V.m. der HDO.

Hierfür ist zunächst erforderlich, dass für die einzelne Lehrkraft in der konkreten Situation eine Handlungspflicht im Sinne einer Erfolgsverhinderungspflicht bezogen auf den konkreten tatbestandlichen Erfolg besteht. Eine solche Erfolgsverhinderungspflicht (=Garantenpflicht) besteht nach § 13 Abs. 1 StGB immer dann, wenn der Täter rechtlich dafür einzustehen hat, dass der in einem gesetzlichen Tatbestand des StGB beschriebene Erfolg¹² nicht eintritt.¹³ Dabei reicht die bloße Möglichkeit oder eine lediglich nach allgemeiner Anschauung bestehende Pflicht zur Erfolgsverhinderung nicht aus¹⁴, vielmehr folgt die Erfolgsverhinderungspflicht aus einer dem Schutz des jeweiligen Rechtsgutes dienenden Garantenstellung, die den jeweiligen Garanten in die Position des Normadressaten rückt.¹⁵

Die Umstände, die zu einer solchen Garantenstellung führen, gehören zu den ungeschriebenen Tatbestandsmerkmalen der unechten Unterlassungsdelikte.¹⁶ Sie können sich sowohl aus gesetzlichen Regelungen, vertraglichen oder tatsächlichen Verpflichtungen, besonderen Vertrauensverhältnissen, der tatsächlichen Herbeiführung einer Gefahrenlage oder einer konkreten Sachherrschaft ergeben.¹⁷ Für Lehrkräfte kommt aufgrund der dargestellten gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der ihnen anvertrauten Schüler als Entstehungsgrund für ihre Garantenstellung gegenüber ihren Schülern vorrangig eine Ableitung aus einer gesetzlich begründeten Verantwortlichkeit in Betracht.

Mit anderen Worten, die schul- und dienstrechtlich verankerten Schutz- und Fürsorgepflichten der Lehrkräfte gegenüber den Schülern ihrer Schule begründen eine strafrechtliche Garantenstellung im Sinne von § 13 Abs. 1 StGB aus Gesetz.¹⁸ Diese stellt gleichzeitig auch eine Amtspflicht im Sinne von § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG dar.¹⁹

2.3.3 Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen

Das Vorliegen einer Garantenstellung bei einer Lehrkraft ist jedoch nur dann strafrechtlich relevant, wenn weitere Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

Hierzu sind nach ständiger Rechtsprechung²⁰ folgende Voraussetzungen zu rechnen:

- **Bestehen einer Gefahrensituation**, die durch das Handeln des Lehrers abgewendet werden kann; dies wird im Schulbetrieb jede Situation sein können, für die wegen ihrer Gefährlichkeit eine Aufsicht eingerichtet worden ist (z.B. Pausen, Sportunterricht oder Klassenfahrten),
- **Möglichkeit zur Verhinderung** des Eintritts des tatbestandlichen Erfolges, hiervon ist im Schulbetrieb regelmäßig auszugehen, denn die Aufsicht ist gerade zu dem Zweck eingerichtet worden, um Schäden zu vermeiden, m.a.W. ihre Wahrnehmung ist regelmäßig objektiv möglich,

¹² Z.B. die Verletzung des Opfers in § 223 StGB.

¹³ Vgl. *Tröndle*, Rn. 5 zu § 13 StGB.

¹⁴ BGHSt 30, 391.

¹⁵ BGHSt 37, 119.

¹⁶ Unecht deshalb, weil sie im Gegensatz zu den echten Unterlassungsdelikten wie § 323c StGB nicht als konkrete Tatbestände im StGB beschrieben werden, sondern gleichsam die Umkehrung eines Begehungsdeliktes darstellen; zum Begriff vgl. i. E. *Schönke-Schröder*, Vorb. Zu § 13 StGB, Rn. 139 ff. (148).

¹⁷ Vgl. *Tröndle*, Rn. 6 ff. zu § 13 StGB m.w.N.

¹⁸ Wie hier: *Schönke-Schröder*, Rn. 10 zu § 13 StGB, wonach die Lehrkraft als „Beschützergarant“ aufgrund ihrer dienstlichen Stellung zum Schutz der ihre anvertrauten Schüler verpflichtet ist; vgl. auch OLG Köln NJW 1986, S.1948, wonach sich die Amtspflicht der Lehrkräfte insbesondere auf den Schutz der Schüler erstreckt.

¹⁹ Vgl. aus der umfangreichen Rechtsprechung zur Pausenaufsicht bereits BGH SPE 140 Nr. 1; VGH BaWü SPE 140 Nr. 9; zum Schwimmunterricht VGH BaWü SPE 142 Nr. 9 und zu Schulfeiern BGH SPE 144 Nr. 1.

²⁰ Vgl. hierzu die Übersicht bei *Tröndle*, Rn. 6 ff. zu § 13 StGB.

- **Zumutbarkeit der Erfolgsverhinderung**, ebenso ist im Regelfall davon auszugehen, dass die erforderliche Erfolgsabwendungshandlung des Lehrers diesem auch zumutbar ist, denn von ihm wird nur diejenige Aufsichtsmaßnahme verlangt, zu der er objektiv in der Lage ist, also keine übermenschliche, sondern nur eine „normale“ Reaktion,
- **Nichtvornahme der erforderlichen Erfolgsverhinderungshandlung**; dies bedeutet, dass der Lehrer die ihm durch Aufsichtsplan, Aufsichtsverordnung oder Einzelweisung des Schulleiters aufgebene Aufsicht nicht in der erforderlichen Weise wahrgenommen hat,
- **Eintreten des tatbestandsmäßigen Erfolges** aufgrund des Nichteinschreitens der Lehrkraft,²¹ hiervon ist immer dann auszugehen, wenn objektiv der tatbestandsmäßige Erfolg eingetreten ist und das Nichthandeln der Lehrkraft hierfür Voraussetzung ist,
- **Entsprechung des Unterlassens einer Verwirklichung des Tatbestands durch ein aktives Tun**, dies bedeutet, dass das Unterlassen im konkreten Fall in seinem Unrechtsgehalt dem der aktiven Tatbestandsverwirklichung mindestens nahe kommt.²²

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfüllt eine Lehrkraft den jeweiligen Tatbestand einer Körperverletzung nach § 223 StGB, Sachbeschädigung nach § 303 StGB oder ggf. Tötung nach § 222 StGB durch Unterlassen.

Allerdings ist für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit im Einzelfall neben der beschriebenen Tatbestandsmäßigkeit und der sich regelmäßig daraus ergebenden Rechtswidrigkeit²³ auch erforderlich, dass der Lehrer seiner Aufsichtspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist. Schuld im strafrechtlichen Sinne liegt gemäß § 15 StGB entweder bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor. Da eine vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung kaum jemals einem Lehrer unterstellt oder gar nachgewiesen werden kann, sondern derartige Pflichtverletzungen – wenn überhaupt – nur fahrlässig begangen werden, kommt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit auch nur wegen fahrlässiger Begehung in Betracht. Eine solche fahrlässige Begehung ist jedoch gemäß § 15 StGB nur dann strafbar, wenn dies in einem Tatbestand des StGB ausdrücklich vorgesehen ist. Eine fahrlässige Begehung ist gemäß § 229 StGB für Körperverletzungsdelikte und gemäß § 222 StGB für Tötungsdelikte vorgesehen, nicht aber bei Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, bei der nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe gestellt ist. Demzufolge kommt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Folgen einer fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung nur dann in Betracht, wenn diese Folgen in einer Körperverletzung oder Tötung bestehen.

Für eine Strafverfolgung wegen Körperverletzung ist darüber hinaus gemäß § 230 Abs. 1 StGB Voraussetzung, dass der geschädigte Schüler oder dessen Eltern Strafantrag stellen.²⁴ Lediglich eine fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB wird von Amts wegen verfolgt.

Da jedoch Aufsichtspflichtverletzungen nur in besonders extremen Ausnahmesituationen derartig schwerwiegende Folgen haben und bei leichteren Körperverletzungen infolge einer Aufsichtspflichtverletzung in der Regel kein Strafantrag seitens des Verletzten gestellt wird, ist

²¹ Sog. Kausalität.

²² Vgl. hierzu *Tröndle*, Rn. 17 zu § 13 StGB; *Schönke-Schröder*, Rn. 4 zu § 13 StGB.

²³ Da die Rechtswidrigkeit ausschließende Rechtfertigungsgründe (wie Notwehr o.ä.) regelmäßig nicht gegeben sein werden.

²⁴ Das Fehlen eines Strafantrags stellt regelmäßig ein Verfahrenshindernis dar, das die Strafverfolgung ausschließt, insoweit könnte diese auch durch eine zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Rücknahme eines bereits gestellten Strafantrags noch beeinflusst werden.

in der Praxis die Wahrscheinlichkeit der Strafverfolgung eines Lehrers wegen den Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung nicht sehr hoch einzuschätzen.²⁵

2.3.4 Sonderfälle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Anders könnte jedoch eine Situation einzuschätzen sein, in der eine Lehrkraft nach einer – ggf. durch eine Aufsichtspflichtverletzung hervorgerufenen – Verletzung oder Schädigung eines Schülers nichts zur Hilfeleistung unternimmt und dadurch eine Verschlimmerung des Schadens eintritt. Auch in dieser Situation knüpft die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Lehrkraft wiederum nicht an ihr positives Tun, sondern an ihr „Nichthandeln“, das unter folgenden Voraussetzungen strafrechtlich bedeutsam ist.

Dies bedeutet zunächst, dass der strafrechtliche Vorwurf auch hier im Unterlassen einer erforderlichen, möglichen und zumutbaren Erfolgsabwendungshandlung begründet ist, insoweit kann daher auf die obigen Ausführungen ausdrücklich verwiesen werden.

Die Situation unterscheidet sich allerdings insoweit, als im Gegensatz zu den vorstehend behandelten Fallkonstellationen bereits ein Schaden eingetreten ist. Daraus ergeben sich folgende mögliche Straftatbestände:

- Unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323 c StGB,
- Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 223 ff/13 StGB und/oder schlimmstenfalls
- Tötung durch Unterlassen gemäß §§ 212 ff/13 StGB

2.3.4.1 Unterlassene Hilfeleistung

Für eine Strafbarkeit nach § 323 c StGB ist Voraussetzung:²⁶

- **Vorliegen eines Unglücks- oder Notfalls**, d.h. eines plötzlichen äußeren Ereignisses, das einen nicht unerheblichen Schaden an Menschen oder Sachen angerichtet hat. Dies dürfte immer dann als gegeben anzunehmen sein, wenn ein Schüler (z.B. durch einen Sportunfall) verletzt worden ist.
- **Erforderlichkeit einer Hilfeleistungshandlung**, d.h. der geschädigte Schüler kann sich aus eigener Kraft nicht oder nicht mehr genügend selbst helfen und geeignete Hilfe nicht auf andere Weise bereits zur Verfügung steht. Dies erfordert von jeder Lehrkraft wenigstens die zur Erstversorgung notwendigen Maßnahmen (einschließlich der Herbeiholung fachlicher Hilfe).
- **Zumutbarkeit der Hilfeleistungshandlung**, dies richtet sich sowohl nach dem Grad der Verletzung des Schülers als auch nach den individuellen Fähigkeiten der Lehrkraft sowie nach deren möglicher Eigengefährdung. Innerhalb des Schulbereichs kann jedoch regelmäßig davon ausgegangen werden, dass mindestens die genannte Erstversorgung und die Herbeiholung fachlicher Hilfe jeder Lehrkraft zuzumuten ist.²⁷

²⁵ Womit die weit verbreiteten Befürchtungen von Lehrkräften vor einer strafrechtlichen Verfolgung von Aufsichtspflichtverletzungen mindestens erheblich zu relativieren sind.

²⁶ Vgl. hierzu *Tröndle* Rn. 2 ff. zu § 323c StGB.

²⁷ Entgegenstehende Pflichten, die eine Hilfeleistung ausschließen könnten, sind kaum vorstellbar, selbst bei einem Unfall während einer Klassenfahrt wäre eine Hilfeleistung unter Hinzuziehung von Mitschülern noch sicherzustellen.

Hieraus ergibt sich zunächst, dass der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c StGB bei Nichteinschreiten einer Lehrkraft nach einer Verletzung eines Schülers – unabhängig von deren Ursache – als erfüllt anzusehen ist.

Da Gründe, die ein Nichteinschreiten rechtfertigen könnten, regelmäßig nicht ersichtlich sind,²⁸ ist auch die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Lehrkraft als gegeben anzunehmen.

Bezüglich des gegenüber der Lehrkraft zu erhebenden Schuldvorwurfs ist jedoch hier nicht mehr von Fahrlässigkeit, sondern von Vorsatz auszugehen. Denn hier sind dem Lehrer nicht nur die Tatumstände, sondern auch seine Handlungspflicht bekannt und dennoch ist er nicht tätig geworden.

Daher kommt eine Ahndung wegen einer – nur vorsätzlich zu begehenden – unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323 c StGB ausdrücklich in Betracht.

2.3.4.2 Sonstige Straftatbestände

Darüber hinaus ist aber auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Körperverletzung oder schlimmstenfalls auch Tötung durch Unterlassen möglich.

Hierfür gelten zunächst dieselben Voraussetzungen wie oben bereits dargestellt.²⁹ Allerdings unterscheidet sich die hier zu würdigende Situation insoweit von der zuerst geschilderten, als die Lehrkraft in Kenntnis der Situation und ihrer aus ihrer Aufsichts- und Fürsorgepflicht resultierenden Handlungspflicht nicht tätig geworden ist. Dies hat auch bezüglich der Körperverletzung oder ggf. Tötung durch Unterlassen zur Folge, dass sie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen einer vorsätzlichen und nicht nur fahrlässigen Begehung trifft. Das bedeutet, dass die Lehrkraft wegen Körperverletzung oder ggf. Tötung durch Unterlassen bestraft werden kann, die einem verletzten Schüler nicht unverzüglich entsprechende Hilfe leistet oder zukommen lässt, obwohl sie hierzu verpflichtet ist und ihr diese Hilfeleistung auch zugemutet werden kann und der Schüler durch ihr Nichteinschreiten weitere Schäden erleidet.

Zum Verhältnis der beiden jeweils möglichen Straftaten wegen Körperverletzung oder Tötung einerseits und unterlassener Hilfeleistung andererseits ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Lehrkraft wegen ihrer besonderen Pflichtenstellung gegenüber dem ihr anvertrauten Schüler regelmäßig eine Verantwortlichkeit aus der Körperverletzung oder Tötung durch Unterlassen trifft und die Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung dahinter zurücktritt.³⁰

Allerdings darf nicht verkannt werden, dass eine Bestrafung eines Lehrers wegen eines solchen Verhaltens nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommen dürfte, da regelmäßig davon ausgegangen werden darf, dass eine verantwortungsbewusste Lehrkraft sich gerade nicht in einer solchen Weise verhalten wird.

3 Schlussbemerkung

Abschließend ist festzuhalten, dass die dargestellten strafrechtlichen Sanktionen nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Aufsichtspflicht einerseits oder groben Verstößen gegen die

²⁸ S.o., Anm. 23.

²⁹ Insbesondere zur Garantenstellung.

³⁰ Dies wird auch durch die unterschiedlichen Strafrahmen der einzelnen Vorschriften deutlich: § 323 c StGB bis maximal 1 Jahr Freiheitsstrafe, § 223 StGB (bei einfacher Körperverletzung) bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe und § 212 StGB (bei Tötung) nicht unter 5 Jahren Freiheitsstrafe; vgl. a. *Schönke-Schröder*, Rn. 34 zu § 323c StGB.

Fürsorgepflicht andererseits relevant werden, d.h. wenn Lehrkräfte sich gegen alle anerkannten Regeln auch und gerade der pädagogischen Kunst verhalten sollten. Hieraus folgt, dass Befürchtungen, Lehrkräfte stünden bei Aufsichtspflichtverletzungen immer „mit einem Bein im Gefängnis“ im Regelfall nicht begründet sind, zumal Körperverletzungen in den meisten Fällen – außer bei besonders schweren Folgen oder groben Pflichtverstößen – nur mit Geldstrafe geahndet werden und Todesfälle im Schulbereich erfreulicherweise sehr selten vorkommen. Lediglich in Fällen vorsätzlichen Unterlassens erforderlicher Hilfeleistungshandlungen könnten strafrechtliche Sanktionen eher in Betracht kommen, dies dürfte jedoch in der Praxis wegen des generell vorhandenen Pflichtbewusstseins der Lehrkräfte als seltene Ausnahme zu qualifizieren sein.

Insgesamt gilt wie schon im Rahmen der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit auch für die strafrechtliche Verantwortlichkeit, dass die Lehrkraft, der die ihr obliegende Aufsichtspflicht im Interesse der ihr anvertrauten Schüler ernst nimmt und bei eventuell eintretenden Schädigungen in geeigneter Weise reagiert, keine persönlichen Konsequenzen zu befürchten hat.

Verf.: Dr. Wolfgang Bott, Im Klaf 21, 65207 Wiesbaden